

# RS Vwgh 1996/1/30 95/11/0383

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Da der Ausspruch über die Entziehung der Lenkerberechtigung und die Festsetzung der Zeit in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, konnte Teilrechtskraft nicht eintreten (Hinweis E VS 28.11.1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983). Es liegt daher kein Verstoß gegen die Rechtskraft darin, daß die Berufungsbehörde die Entziehungszeit hinaufsetzte, obwohl der Lenkerberechtigte in seiner Berufung lediglich die Abänderung der auf § 73 Abs 1 KFG gestützten Entziehung in eine vorübergehende Entziehung gem § 74 Abs 1 KFG begehrte und die gem § 73 Abs 2 KFG festgesetzte Zeit unbekämpft ließ.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Trennbarkeit gesonderter Abspruch Umfang der Abänderungsbefugnis Reformatio in peius

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110383.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)